

Mit dem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens darf die Arbeit des Untersuchungsorgans nicht in jedem Falle als beendet angesehen werden. Es kann notwendig sein, staatliche oder gesellschaftliche Organe bzw. Institutionen auf Bedingungen in ihrem Bereich aufmerksam zu machen, die die Entstehung von Straftaten begünstigen können.

Die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht

Unter den Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 StGB und § 58 Abs. 1 StPO kann das Untersuchungsorgan die Strafsache ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an ein gesellschaftliches Gericht übergeben (§ 97 StPO).

Die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist zulässig, wenn der Sachverhalt in der für eine Strafanzeige vorgesehenen Prüfungsfrist eindeutig aufgeklärt werden kann, ohne daß strafprozessuale Zwangsmaßnahmen oder Vernehmungen von Rechtsverletzern erforderlich werden. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht zu einer oberflächlichen Arbeit auf dem Gebiet der Beweissicherung führen. Die Übergabe erfolgt im Wege einer schriftlichen, begründeten, dem gesellschaftlichen Gericht zuzustellenden Entscheidung (vgl. Kap. 10).

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Diese Einleitung hat *unverzüglich* nach Feststellung der für ihre Notwendigkeit vorliegenden Voraussetzungen zu erfolgen. Sie erfolgt durch eine schriftliche, begründete Verfügung des Staatsanwalts oder eines dazu berechtigten Mitarbeiters des Untersuchungsorgans. Der Staatsanwalt ist von dieser prozessualen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 98 Abs. 2 StPO); ihm ist eine Durchschrift der Einleitungsverfügung zuzustellen.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann gegen *Bekannt*, d. h. gegen eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Einleitung bereits durch Verdachtstatsachen belastete Person, und gegen *Unbekannt* erfolgen. Im letzteren Falle sind die Hauptanstrengungen — je nach den vorliegenden Besonderheiten des Falles — entweder auf die Klärung des Geschehnisses selbst (z. B. vorsätzliche Tötung oder selbstverschuldeter Unglücksfall), oder auf die Ermittlung des unbekanntem Täters bzw. auf beide Umstände gleichermaßen gerichtet. Ergeben sich im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt begründete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person, ist ein Ermittlungsverfahren gegen Bekannt einzuleiten.

7.4. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren

Um die Wirksamkeit des Strafverfahrens zu sichern, ist es unerläßlich, daß die Untersuchungsorgane und Staatsanwälte schon im Ermittlungsverfahren gesell-